

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Petra Crone, Christel Humme, Caren Marks, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Ute Kumpf, Franz Müntefering, Aydan Özoğuz, Thomas Oppermann, Sönke Rix, Marlene Rupprecht, Stefan Schwartze, Dagmar Ziegler, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/6000, 17/7387 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Jeder Bürger oder jede Bürgerin kann in die Situation kommen, plötzlich wegen einer familiären Pflegesituation den Alltag umorganisieren, sich neben der Berufstätigkeit um einen Angehörigen mit Unterstützungs- oder Pflegebedarf kümmern oder für einen bestimmten Zeitraum die häusliche Pflege übernehmen zu müssen. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der Zunahme der Anzahl von Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf ist es eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die Unterstützung und Versorgung pflegebedürftiger, behinderter und alter Menschen und deren Angehörige und Freunde zu verbessern. Hierfür bedarf es eines ganzheitlichen Gesamtkonzepts. Pflegende Angehörige besser zu entlasten, stellt einen wichtigen Baustein dieses Gesamtkonzepts dar.

In den vergangenen Jahren haben die Einführung des Rechtsanspruchs auf Pflegeberatung (§ 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI), der wohnortnahen Pflegestützpunkte (§ 92c SGB XI) sowie des Pflegezeitgesetzes dazu beigetragen, die Situation von Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf sowie pflegender Angehöriger zu verbessern und den Grundsatz „Ambulant vor stationär“ zu stärken. Das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen ("Flexi-II-Gesetz") unterstützt insbesondere diejenigen Beschäftigten, die die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf meistern müssen und dafür Arbeitszeitkonten in Anspruch nehmen wollen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (Familienpflegezeitgesetz – FPfZG) hingegen geht in die falsche Richtung. Da der Gesetzentwurf – im Gegensatz zum Referentenentwurf - keinen Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit enthält, soll es vom Willen des Arbeitgebers abhängen, ob der oder die Beschäftigte Familienpflegezeit in Anspruch nehmen kann oder nicht. Folglich verfehlt das FPfZG das Ziel, die Arbeitnehmerrechte zu stärken und der Situation von berufstätigen pflegenden Angehörigen hinreichend Rechnung zu tragen.

Zudem entspricht das FPfZG aufgrund seiner starren Regelungen nicht ausreichend den unterschiedlichen Bedarfslagen von Pflege- und Sorgearbeit leistenden Angehörigen. Die Folge wird sein, dass die Regelungen allenfalls bei einem sehr kleinen Personenkreis zur Anwendung kommen werden. Die Regelungen sind weitestgehend auf Vollzeit erwerbstätige und unbefristet Beschäftigte zugeschnitten. Sie sind insbesondere für Beschäftigte mit niedrigem Einkommen - vor allem für Frauen, die überproportional im Niedriglohnbereich beschäftigt sind -, kaum geeignet. Damit geht das Gesetz an der Lebenswirklichkeit vieler Betroffener vorbei.

Äußerst kritisch ist zu bewerten, dass Beschäftigte, die die Familienpflegezeit in Anspruch nehmen wollen, das Ausfallrisiko, das durch Tod oder Berufsunfähigkeit der Pflegeperson entstehen kann, pflichtweise durch eine private Versicherung abdecken müssen (§ 4 Absatz 1 FPfZG-E). Arbeitgeber haben de facto keinerlei eigenes Risiko zu tragen. Die Kosten der Pflichtversicherung sollen im Regelfall allein die Beschäftigten tragen. Es ist außerdem rechtlich bedenklich, dass Arbeitgeber durch eine Versicherung abgesichert sind, die durch ihre Beschäftigten abgeschlossen und finanziert wird. Dieser Schritt in Richtung einer Individualisierung und Privatisierung der Pflegeverantwortung ist nicht hinnehmbar, denn die gesamte Gesellschaft ist hier in der Verantwortung.

Kritisch zu bewerten ist auch, dass der Gesetzentwurf keine Regelungen enthält, um die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern zu verbessern. Da heute Pflege- und Sorgearbeit im häuslichen Bereich ganz überwiegend von Frauen wahrgenommen wird, bedarf es weiterer Anstrengungen, die Entlastung im Alltag und gleichzeitig die Partnerschaftlichkeit zwischen Frauen und Männern bei der Übernahme von Verantwortung für Sorge- und Pflegearbeit zu verbessern. Ein sinnvoller Schritt könnte sein, die im Pflegezeitgesetz bereits geregelten Rechtsansprüche auf kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Freistellung mit Lohnersatzleistungen auszustatten und zeitlich flexibler auszugestalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. auf die Einführung eines Familienpflegezeitgesetzes zu verzichten und stattdessen bestehende Regelungen wie das Pflegezeitgesetz unter folgenden Gesichtspunkten weiter zu entwickeln:
 - a) die Vereinbarkeit von Familie, Sorgearbeit, Pflege und Beruf weiter zu verbessern und dabei auf eine geschlechtergerechte Ausgestaltung zu achten;
 - b) den bestehenden Rechtsanspruch auf kurzzeitige Arbeitsverhinderung bis zu 10 Tage nach § 2 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) mit einer Lohnersatzleistung – z.B. analog des Kinderkrankengeldes – auszustatten;
 - c) den Rechtsanspruch auf Freistellung bis zu sechs Monaten nach §§ 3, 4 PflegeZG zu einem zeitlich flexiblen Freistellungsanspruch weiterzuentwickeln. Der Freistellungsanspruch soll beispielsweise auch zeitlich in Abschnitte unterteilt und über einen längeren Zeitraum (bei Bedarf auch über mehrere Jahre) verteilt werden können. Eine Lohnersatzleistung soll die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme dieses Anspruchs verbessern;
 - d) auch Angehörige, die einen sterbenden Menschen in seiner letzten Lebensphase begleiten, sollen für einen begrenzten Zeitraum die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Freistellungsanspruchs mit Lohnersatzleistung haben;
 - e) den Begriff „nahe Angehörige“ im Pflegezeitgesetz zeitgemäß weiterzuentwickeln und stärker als bisher zu berücksichtigen, dass die Zahl der pflegebedürftigen Alleinstehenden zunimmt und auch Freunde und Nachbarn Verantwortung für Sorgearbeit und Pflege im häuslichen Bereich übernehmen;

2. im Rahmen eines Gesamtkonzepts

- a) gemeinsam mit Ländern, Kommunen und Pflegekassen die wohnortnahe Beratungs- und Pflegeinfrastruktur weiter zu verbessern sowie den Ausbau von barrierefreiem und altersgerechtem Wohnraum voranzutreiben, so dass Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf möglichst in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können. Dabei sind Beratungs- und Qualifizierungsbedarfe von pflegenden Angehörigen sowie besondere Bedarfe im ländlichen Raum zu berücksichtigen;
- b) weitere Maßnahmen zur Etablierung einer familienfreundlichen Arbeitskultur zu ergreifen und dabei insbesondere die Forderungen des Antrags „Zeit zwischen den Geschlechtern gerecht verteilen - Partnerschaftlichkeit stärken“ auf Bundestagsdrucksache 17/6466 zu berücksichtigen. Beispielsweise sind ein Rechtsanspruch auf befristete Teilzeit sowie eine klarere Regelung des Anspruchs auf Aufstockung der Arbeitszeit umzusetzen.

Berlin, den 18. Oktober 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion